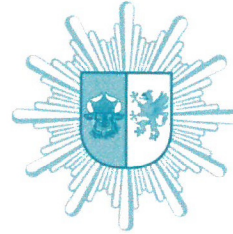


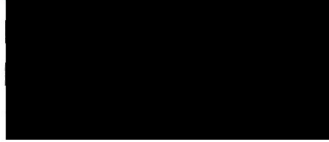
**Polizeipräsidium Rostock**  
Dezernat 4



**POLIZEI**  
Mecklenburg-  
Vorpommern

Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck

Herrn



bearbeitet von: Herr Paschke  
Telefon: (038208) 888-2412  
Telefax: (038208) 888-2406  
E-Mail: [Tom.Paschke@polmv.de](mailto:Tom.Paschke@polmv.de)  
Aktenzeichen: D4.1d - 201 - 12390 - 05/18

vorab per E-Mail an  
[redacted]@fragdenstaat.de

Waldeck, 3. August 2018

**Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Ihr Antrag per Fax vom 16.07.2018 und E-Mail vom 17.07.2018 an das Polizeipräsidium Rostock

Schreiben des Polizeipräsidiums Rostock vom 24.07.2018

**B E S C H E I D**

Sehr geehrter [redacted]

bezugnehmend auf Ihren Antrag per Fax vom 16.07.2018 und E-Mail vom 17.07.2018 an das Polizeipräsidium Rostock weise ich zunächst darauf hin, dass weder das Landes-Umwelteinformationsgesetz (LUIG M-V) noch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG), sondern das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) einschlägig ist.

Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Die erbetene Auskunft zu Ihren Fragestellungen lautet wie folgt:

**Hausanschrift:**  
Polizeipräsidium Rostock  
Straße der Demokratie 1  
18196 Waldeck

**Postanschrift:**  
Polizeipräsidium Rostock  
Straße der Demokratie 1  
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 888 0  
Telefax: +49 38208 888 2006  
E-Mail: [dez4-pp.rostock@polmv.de](mailto:dez4-pp.rostock@polmv.de)  
Internet: [www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de)

*Es wurden seit der Inbetriebnahme des Twitter-Accounts der Polizei Schwerin (@Polizei\_SN) insgesamt 16 Accounts blockiert und keiner ruhig gestellt. Die sog. „Blocks“ sind in der genannten Anzahl zum jetzigen Zeitpunkt aktiv.*

*Die Gründe für die Blockierungen waren vielfältig. So handelt es sich um fremdsprachige Spam-Accounts, Troll-Accounts oder um User, die die sog. „Netiquette“ nicht einhielten.*

2. Die Gewährung des Informationszugangs ergeht kostenfrei.

#### Begründung

zu 1.

Die Bescheidung beruht auf § 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 IFG M-V. Ihrem Antrag stehen keine Versagungsgründe entgegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) erhoben werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein zurückweisender Widerspruchsbescheid gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V für Sie kostenpflichtig sein kann.

#### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

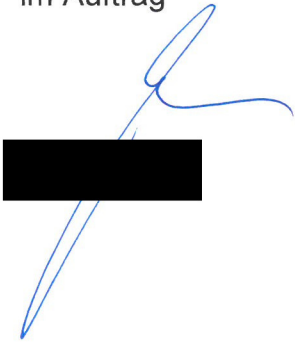
Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin) zu.

#### Sonstige Hinweise:

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock erkennbar ist. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern sind unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink is positioned to the right of the text 'im Auftrag'. The signature is partially obscured by a solid black rectangular redaction box. The signature appears to be a stylized, cursive name.